Luzerner Psychiatrie AG

Tarifreglement

gültig ab 1. Juli 2026

Luzerner Psychiatrie lups.ch
Luzern | Obwalden | Nidwalden

Beziehung im Mittelpunkt

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 4

II. Tarife und Preise der allgemeinen Abteilung 7

II.1 Für Selbstzahlerinnen und Selbstzahler 7
II.2 Für grundversicherte Patientinnen und Patienten 7
II.3 Für UV-, MV- und IV-Patientinnen und Patienten 8
II.4 Für Bezüger und Bezügerinnen wirtschaftlicher Sozialhilfe 8

III. Tarife und Preise für halbprivat und privat versicherte Patientinnen und Patienten 8

IV. Tarife und Preise für die ambulanten Patientinnen und Patienten 9

IV.1 Allgemeines 9
IV.2 Besondere Bestimmungen 10

V. Schlussbestimmungen 10

Anhang 1 Mehrleistungen Selbstzahler 11

Tarifreglement für die Luzerner Psychiatrie AG

Reglement über die Tarife für stationäre und ambulante Behandlung von Patientinnen und Patienten der Luzerner Psychiatrie AG (Tarifreglement).

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Inhalt

1 Das Reglement regelt die Tarife und Preise für die stationäre und die ambulante Behandlung von Patienten und Patientinnen in der Luzerner Psychiatrie AG (*lups*).

2 Begriffe

1 Als stationäre Patientin oder stationärer Patient gilt, wer
   a. länger als 24 Stunden in einem der Klinikbetriebe behandelt wird,
   b. vor Ablauf von 24 Stunden in einen anderen Klinikbetrieb zur stationären Weiterbehandlung verlegt wird,
   c. über Mitternacht auf einer Bettenstation hospitalisiert wird und ein Pflegebett benutzt (Mitternachtszensus),
   d. in einem der Klinikbetriebe stirbt.

Die anderen Patientinnen und Patienten gelten als ambulante Patientinnen und Patienten.

2 Als Selbstzahler und Selbstzahlerinnen gelten Patientinnen und Patienten, für die keine Versicherungsdeckung besteht oder welche diese nicht geltend machen.

3 Als Aufenthalt gilt die Zeit vom Eintritt bis zur Entlassung.

4 Als Versicherungsklassen werden unterschieden: allgemein, halbprivat, privat und Selbstzahlende.

3 Arztwahl und Hospitalisation

1 Stationäre privat versicherte Patientinnen und Patienten können wöchentliche Gesprächstermine mit der Chefärztin oder dem Chefarzt oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wahrnehmen.

2 Stationäre privat versicherte Patientinnen und Patienten werden in einem Einbettzimmer und halbprivat versicherte Patientinnen und Patienten in der Regel in einem Einbettzimmer hospitalisiert. Die Luzerner Psychiatrie AG kann aus betrieblichen Gründen, wie bei fehlender Bettenkapazität, davon abweichen.

3 Das Angebot für Zusatzversicherte gemäss Abs. 1 und 2 besteht nur am Standort St. Urban.

4 Grundversicherte Patientinnen und Patienten werden von der zuständigen ärztlichen Person (Chef- und Co-Chefärztinnen und –ärzte, die Kaderärztinnen und –ärzte in ihren Aufgabenbereichen oder die jeweilige von ihnen delegierte kadertherapeutische Person) behandelt, die von der Chefärztin oder vom Chefarzt beziehungsweise von der Leitenden Ärztin oder vom Leitenden Arzt bezeichnet werden. Die freie Arztwahl ist ausgeschlossen.

5 Stationäre, grundversicherte Patientinnen und Patienten werden in der Regel in einem Zimmer mit zwei Betten hospitalisiert. Sie können im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten gegen einen Zuschlag gemäss Artikel 19 ein Einbettzimmer wählen. Ist die Verlegung in eine höhere Zimmerkategorie aus betrieblichen oder medizinischen Gründen notwendig, wird kein Zuschlag erhoben.

6 Für die Arztwahl und Hospitalisation von Selbstzahlerinnen und Selbstzahlern gelten die Sonderregelungen der Luzerner Psychiatrie AG.

4 Versicherungsdeckung und Kostengutsprache

1 Jede Patientin und jeder Patient hat bei Klinikeintritt beziehungsweise beim Beginn der ambulanten Behandlung einen aktuellen Versicherungsausweis und einen gültigen persönlichen Ausweis mitzubringen. Als persönlicher Ausweis gilt die Identitätskarte, der Ausländerausweis oder die Aufenthaltsbewilligung.

2 Die Luzerner Psychiatrie AG meldet den stationären Klinikeintritt und die Behandlungsklasse umgehend dem Versicherer gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG).

3 Patientinnen und Patienten, für die ein anderer Kostenträger, wie zum Beispiel ein Versicherer gemäss dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG), aufkommen muss, haben rechtzeitig vor dem stationären Klinikeintritt eine entsprechende schriftliche Kostengutsprache einzuholen. Sie ist der Luzerner Psychiatrie AG so bald als möglich, spätestens beim Klinikeintritt einzureichen.

4 Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen mit Versicherern und anderen Garanten, behördliche Einweisungen und Notfälle.

5 Depotleistung

1 Stationäre Patientinnen und Patienten (Selbstzahler), bei denen die Versicherungsdeckung bei Klinikeintritt unklar oder ungenügend ist, haben vorgängig ein Depot zu leisten.

2 Die Depotleistung beträgt

a. für die allgemeine Abteilung
   1. Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in der Schweiz: CHF 15000.–
   2. ausländische Patientinnen und Patienten: CHF 18000.–

b. für die Privat- und Halbprivatabteilung
   1. Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in der Schweiz halbprivat: CHF 15000.–
   2. Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in der Schweiz privat: CHF 20000.–
   3. ausländische Patientinnen und Patienten halbprivat: CHF 22000.–
   4. ausländische Patientinnen und Patienten privat: CHF 25000.–

c. für die Privat- und Halbprivatabteilung und eine Kostengutsprache nur für die allgemeine Abteilung
   1. Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in der Schweiz halbprivat: CHF 9000.–
   2. Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in der Schweiz privat: CHF 9000.–
   3. ausländische Patientinnen und Patienten halbprivat: CHF 20000.–
   4. ausländische Patientinnen und Patienten privat: CHF 25000.–

3 Kann kein Depot geleistet werden und liegt keine dringende medizinische Indikation vor, kann die Behandlung abgebrochen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.
4 Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen mit Versicherern und anderen Garanten, behördliche Einweisungen und Notfälle.

6 Ein- und Austritt

1 Für den Ein- und den Austrittstag werden die vollen Taxen (gemäss jeweiligem Abrechnungssystem) verrechnet.

7 Urlaub

1 Nimmt die Patientin oder der Patient während des Klinikaufenthalts Urlaub, ohne dies zuvor mit der zuständigen Stelle abgeklärt zu haben, kann ein Unkostenbeitrag in Rechnung gestellt werden.

8 Versäumte Behandlungen

1 Tritt die Patientin oder der Patient die Behandlung ohne ausreichenden Grund nicht oder nicht rechtzeitig an, kann eine Pauschale in Rechnung gestellt werden.

9 Erhebung der Tarife und Preise

1 Die Tarife und Preise werden von der Luzerner Psychiatrie AG erhoben.

10 Zahlungserleichterungen

1 In Härtefällen kann die Luzerner Psychiatrie AG auf begründetes Gesuch hin Zahlungserleichterungen gewähren oder die Forderung reduzieren.

11 Rechnungsstellung und Beanstandung

1 Die Luzerner Psychiatrie AG stellt nach Austritt der Patientin oder des Patienten Rechnung.
2 Es gelten jeweils die Abrechnungsregeln und Preise des Kalenderjahres, in dem der Austritt stattgefunden hat.
3 Für Aufenthalte, die länger als 30 Tage dauern und nicht unter die TARPSY-Abrechnungsregeln fallen, kann eine Zwischenrechnung gestellt werden.
4 Rechnungen sind innert 30 Tagen zu beanstanden.

12 Fälligkeit und Betreibung

1 Die Rechnung ist innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Wird sie nicht innert Frist bezahlt, mahnt die Luzerner Psychiatrie AG die Patientin oder den Patienten. Die Luzerner Psychiatrie AG ist berechtigt, eine Mahngebühr zu erheben.
2 Nach Ablauf der Frist gemäss Absatz 1 ist ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet.
3 Nach der zweiten erfolglosen Mahnung leitet die Luzerner Psychiatrie AG die Betreibung ein.

II. Tarife und Preise der allgemeinen Abteilung

II.1 Für Selbstzahlerinnen und Selbstzahler

13 Tagespauschalen (Baserate gemäss Abrechnungsmodell TARPSY)

1 Für Selbstzahlerinnen und Selbstzahler der allgemeinen Abteilung gelten folgende Tagespauschalen (Baserate):

a. Wohnsitz in der Schweiz
   1. Akutpsychiatrie CHF 760.–
   2. Kinder- und Jugendpsychiatrie (ohne Schulgeld) CHF 760.–

b. Wohnsitz im Ausland
   1. Akutpsychiatrie CHF 990.–
   2. Kinder- und Jugendpsychiatrie (ohne Schulgeld) CHF 990.–

2 Mit den Tagespauschalen gemäss Absatz 1 sind die Kosten für Verpflegung und Unterkunft, Krankenpflege, ärztliche Behandlung sowie diagnostische und therapeutische Leistungen abgegolten.

3 Für Begleitpersonen werden die Gebühren von der Luzerner Psychiatrie AG im Einzelfall festgesetzt.

14 Zusätzliche Kosten

1 Zu den Tagespauschalen gemäss Ziffer 13 Absatz 1 sind zusätzlich zu bezahlen

a. die Kosten für Gutachten, Patiententransporte, Medikamente, die bei der Entlassung oder in den Urlaub mitgegeben werden, medizinisches Material, Verbandsmaterial, persönliche Bedürfnisse, Leistungen im Zusammenhang mit Sterbefällen sowie die Mahngebühr und der Verzugszins,

b. die Kosten für spezielle Untersuchungen, Laborarbeiten, Behandlungen durch eine andere ärztlich geleitete Klinik/Institution, Behandlungen durch eine frei praktizierende Ärztin oder einen frei praktizierenden Arzt, soweit sie in der Luzerner Psychiatrie AG nicht selbst durchgeführt werden können und der Behandlung von interkurrenten Krankheiten dienen, sowie Mehrkosten bei Ferienaufenthalten der Patientinnen und Patienten und Zuschläge bei ausserordentlicher Pflegebedürftigkeit,

c. Kosten für Sachbeschädigungen,

d. Schulkosten.

2 Die zusätzlichen Kosten werden von der Luzerner Psychiatrie AG im Einzelfall festgelegt.

3 Die Luzerner Psychiatrie AG kann zudem für bestimmte Leistungen, die nicht Pflichtleistungen im Sinn des KVG sind, Pauschalen festlegen. Die Pauschalen für die Zusatzangebote für Selbstzahler sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

15 Besondere Abmachungen

Vorbehalten bleiben besondere Abmachungen zwischen der Luzerner Psychiatrie AG und Dritten.

II.2 Für grundversicherte Patientinnen und Patienten

16 Anwendbare Taxen

1 Für grundversicherte Patientinnen und Patienten gelten die Tarife, die in den Tarifverträgen zwischen der Luzerner Psychiatrie AG und den

Versicherern vereinbart wurden, sofern diese die Kosten übernehmen müssen.

2 Kommt kein Tarifvertrag zustande, setzt der zuständige Regierungsrat die Tarife fest.

3 Muss ein haftpflichtiger Dritter oder dessen Versicherung die Kosten ganz oder teilweise übernehmen, gelten die Ziffern 13 bis 15.

4 Wird die grundversicherte Patientin oder der grundversicherte Patient auf eigenes Begehren auf der Privatabteilung behandelt, werden die Tarife und Preise für Privatpatientinnen und -patienten in Rechnung gestellt.

5 Bei Wegfall der Spitalbedürftigkeit ist eine Verlegung in eine Pflegeeinrichtung vorzunehmen. Die Differenz zwischen der entsprechenden Taxe gemäss Tarifreglement und der von den Versicherern übernommenen Leistungen gehen zu Lasten der Patientinnen und Patienten, sofern nicht eine andere Finanzierung zur Anwendung kommt.

II.3 Für UV-, MV- und IV-Patientinnen und Patienten

17 Anwendbare Taxen

1 Für UV-, MV- und IV-Patientinnen und -Patienten gelten die Tarife, die zwischen der Luzerner Psychiatrie AG und den Versicherungsträgern vereinbart wurden. Besteht keine Vereinbarung, gelten die Selbstzahlertarife.

2 Wird die Patientin oder der Patient auf eigenes Begehren auf der Privatabteilung behandelt, werden die Tarife und Preise für Privatpatientinnen und -patienten verrechnet.

II.4 Für Bezüger und Bezügerinnen wirtschaftlicher Sozialhilfe

18 Anwendbare Taxen

1 Bei Patientinnen und Patienten, für deren Spitalkosten die Sozialbehörde eines kantonalen Gemeinwesens aufkommt, wird nach den Bestimmungen für grundversicherte Patientinnen und Patienten abgerechnet.

2 Kommt eine ausserkantonale Sozialbehörde für die Spitalkosten auf, wird nach den Bestimmungen für Selbstzahlerinnen und Selbstzahlern abgerechnet.

III. Tarife und Preise für halbprivat und privat versicherte Patientinnen und Patienten

19 Tagestaxen als Zuschlagsleistung

1 Für halbprivat und privat versicherte Patientinnen und Patienten werden zu den nach den TARPSY-Abrechnungsregeln berechneten Tagespauschalen folgende Zuschläge pro Aufenthaltstag verrechnet:

a. Wohnsitz in der Schweiz stationäre Patientinnen und Patienten:
   CHF 270.– halbprivat Versicherte,
   CHF 330.– privat Versicherte

b. Wohnsitz im Ausland:
   CHF 300.– halbprivat Versicherte,
   CHF 420.– privat Versicherte

2 Die ärztlichen Leistungen sind in den Tagespauschalen und Tagestaxen gemäss Absatz 1 enthalten.
3 Für Begleitpersonen werden die Gebühren von der Luzerner Psychiatrie AG im Einzelfall festgesetzt.

20 Zusätzliche Kosten

1 Zu den Tagespauschalen gemäss Ziffer 19 Absatz 1 sind zusätzlich zu bezahlen
   a. die Kosten für Gutachten, Patiententransporte, Medikamente, die bei der Entlassung oder in den Urlaub mitgegeben werden, medizinisches Material, Verbandsmaterial, persönliche Bedürfnisse, Leistungen im Zusammenhang mit Sterbefällen sowie die Mahngebühr und der Verzugszins,
   b. die Kosten für spezielle Untersuchungen, Laborarbeiten, Behandlungen durch eine andere ärztlich geleitete Klinik/Institution, Behandlungen durch eine frei praktizierende Ärztin oder einen frei praktizierenden Arzt, soweit sie in der Luzerner Psychiatrie AG nicht selbst durchgeführt werden können und der Behandlung von interkurrenten Krankheiten dienen, sowie Mehrkosten bei Ferienaufenthalten der Patientinnen und Patienten und Zuschläge bei ausserordentlicher Pflegebedürftigkeit,
   c. Kosten für Sachbeschädigungen.
2 Die zusätzlichen Kosten werden nach den Ziffern 22 bis 24 festgelegt.

21 Besondere Abmachungen

1 Vorbehalten bleiben besondere Abmachungen zwischen der Luzerner Psychiatrie AG und Dritten.

IV. Tarife und Preise für die ambulanten Patientinnen und Patienten

IV.1 Allgemeines

22 Berechnungsgrundsätze

1 Die Gebühren für die medizin-technischen Leistungen und für die ärztlichen Leistungen, die im Zusammenhang mit einer ambulanten Behandlung im Rahmen oder ausserhalb der privaten Sprechstunde erbracht wurden, sind nach dem TARDOC (für ärztliche und nichtärztliche Behandlungen), der Eidgenössischen Analysenliste, dem Physiotherapeutentarif, dem Ergotherapeutentarif, dem Tarif für Neuropsy- chologie und dem Tarif für die Psychologische Psychotherapie zu berechnen.

23 Taxpunktwerte

1 Sind die Kosten für eine Leistung nach Taxpunkten zu berechnen, gelten folgende Taxpunktwerte:

a.	TARDOC:	CHF 1.60
b.	Eidgenössische Analysenliste:	CHF 1.00
c.	Physiotherapeutentarif:	CHF 1.20
d.	Ergotherapeutentarif:	CHF 1.30
e.	Tarif für die Leistungen der Neuropsychologie:	CHF 1.20
f.	Tarif für die Psychologische Psychotherapie:	CHF 4.50

2 Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen mit Versicherern und Dritten.

24 Festlegung der Kosten im Einzelfall

1 Ist eine Leistung nicht im anwendbaren Tarif enthalten und lässt der Tarif eine Lückenfüllung zu, legt die Luzerner Psychiatrie AG die Kosten nach Rücksprache mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt oder im Einzelfall fest. Die Luzerner Psychiatrie AG kann Pauschalen festlegen.

2 Bei der Festlegung der Kosten sind insbesondere die aufgewendete Zeit und der Schwierigkeitsgrad der Leistung zu berücksichtigen.

IV.2 Besondere Bestimmungen

25 Leistungen des Drop-in

1 Für die heroingestützte Behandlung im Drop-in gilt eine Tagespauschale von CHF 80.–. Zusätzlich werden die verwendeten Substitutionsmedikamente verrechnet.

2 Für die methadongestützte Behandlung im Drop-in gilt eine Tagespauschale von CHF 28.–. Zusätzlich werden die verwendeten Substitutionsmedikamente verrechnet.

26 Leistungen der Tageskliniken

1 Für Leistungen der Tageskliniken im Kanton Luzern gelten folgende Tagespauschalen:

a. Erwachsenenpsychiatrie: CHF 390.–
b. Kinder- und Jugendpsychiatrie: CHF 700.–

27 Leistungen der gemeindeintegrierten Akutpsychiatrie

1 Für Leistungen der gemeindeintegrierten Akutpsychiatrie (GiA) gilt eine Tagespauschale von CHF 600.–.

28 Leistungen des Wohnheims Sonnegarte

1 Für Leistungen des Wohnheims Sonnegarte kommt die Kostenübernahme durch Kanton und Gemeinden im Kanton Luzern gemäss Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) zur Anwendung. Für Bewohnerinnen und Bewohner mit ausserkantonalem Wohnsitz gelten die jeweils anwendbaren Rechtsgrundlagen.

29 Gutachten

1 Bei Gutachten gelten festgelegte Tarife oder falls keine festgelegten Tarife vorliegen, individuell zu vereinbarende Tarife.

V. Schluss-bestimmungen

30 Inkrafttreten

1 Das Reglement tritt am 1. Juli 2026 in Kraft und ersetzt das Tarifreglement der Luzerner Psychiatrie AG vom 1. Januar 2024.

Anhang 1 Mehrleistungen Selbstzahler

Behandlung

1 Begrüssungsgespräch zu Beginn Ihres Aufenthalts mit der Klink- oder Bereichsleitung
2 Wöchentliche Visiten von der Klink- oder Bereichsleitung
3 Zugang zu innovativen und bereichsübergreifenden Therapien (z. B. Kunst-, Klangtherapie, Arbeitsagogik u.v.m.)
4 Kurze Wartezeiten bei Therapieprogramm
5 Austrittsgespräch mit der Klink- oder Bereichsleitung

Preise: pro Woche CHF 390 / pro Tag CHF 55

Hotellerie & Gastronomie

1 Helles Zimmer mit Dusche/WC mit grosszügigem Fenster mit Blick auf die ruhige Naturlandschaft
2 Garantiertes Einzelzimmer
3 Fernseher und Safe
4 Minibar (alkoholfreie Getränke) & Kaffeemaschine
5 Gästebett für Angehörige auf Wunsch verfügbar
6 Freier Zugang zum Buffet im Restaurant Urbano
7 (inkl. Getränke)
8 Tägliches Überraschungsdessert
9 Spezialtarif für Angehörige im Restaurant Urbano (Mitarbeiterrabatt)

Preise: pro Woche CHF 760 / pro Tag CHF 110

Service & Annehmlichkeiten

1 Eintrittsgeschenk
2 Kostenlose Parkkarte für Ihre Angehörige
3 Individuelle Besuchsregelung
4 Tablet zur freien Nutzung während Ihres Aufenthaltes
5 Tageszeitung «Luzerner Zeitung»
6 Austrittsgeschenk

Preise: pro Woche CHF 170 / pro Tag CHF 25

Entspannung und aktive Erholung

1 VR-Brille für virtuelle Auszeiten
2 Medizinische Massagen und Physiotherapie (med. verordnet, 1x pro Woche, n. Verfügbarkeit)
3 Hallenbad (auch ausserhalb der Gruppenzeiten, mit Begleitperson)
4 Fitnessraum – für Ihr individuelles Training

Preise: pro Woche CHF 400 / pro Tag CHF 60

Luzerner Psychiatrie AG | Schafmattstrasse 1 | 4915 St. Urban
T 058 856 55 55 | info@lups.ch | www.lups.ch

Luzerner Psychiatrie lups.ch
Luzern / Obwalden / Nidwalden